

2055 021

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2E 739/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Martha R [REDACTED] ,

[REDACTED] E [REDACTED] T [REDACTED] -Str. [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED] , F [REDACTED] Platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 20. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin fordert Witwenrente nach §§ 41, 17 Abs. 1 Nr. 1 BEG. Sie begründet ihren Anspruch damit, ihr im Jahre 1962 im 79. Lebensjahr verstorbener Ehemann habe infolge der Gesundheitsschäden, die bei ihm als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt und entschädigt worden seien, vorzeitig den Tod gefunden.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die nach § 220 Abs. 1 BEG

ds

- 3 -

zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Todesursache und den verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verneinen sei. Bei dieser Beweislage liegen die Voraussetzungen des § 41 BEG nicht vor. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Neufassung des § 41 BEG durch das Schlußgesetz zu einer anderen Beweislastverteilung geführt habe, kommt es nicht an.

Die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang haben die Entschädigungsgesichte aufgrund des Gutachtens entschieden, das der Facharzt für Pathologie, Prof. Dr. Kühn, der Entschädigungsbehörde erstattet hatte. Daß die Entschädigungsgesichte dieses Gutachten verwertet haben, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (RzW 1961, 132 Nr. 29; 1965, 464 Nr. 17). Weder der Gutachter noch die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgesichte waren bei der Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges an die Entscheidungen in dem früheren, auf Entschädigung des Gesundheitsschadens gerichteten Verfahren gebunden. Deshalb ist das von Prof. Dr. Kühn erstattete Gutachten nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil er hier die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Gesundheitsschaden anders beurteilt hat als es in dem früheren, abgeschlossenen Verfahren geschehen war. Für den Bereich des Entschädigungsrechts besteht keine § 36 Abs. 1 Satz 3 BVG entsprechende Vorschrift.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Prof. Köhn die Depressionen, unter denen der Ehemann der Klägerin in den letzten Jahren vor seinem Tode gelitten hatte, und die bei seinem Selbstmordversuch eine erhebliche Rolle spielten, auf altersbedingte arteriosklerotische Hirnveränderung zurückgeführt und sich hierbei auf die Aufzeichnungen und Befunde gestützt hat, die im Jahre 1958 bei der Behandlung des Ehemanns der Klägerin in der Psychiatrischen-Neurologischen Klinik der Freien Universität K. entstanden waren, beanstandet die Beschwerde ebenfalls zu Unrecht. Zwar enthält die damals aufgenommene Krankengeschichte keine Hinweise auf die Entschädigung der Gesundheitsschäden, entgegen der Auffassung der Beschwerde ist das aber bedeutungslos, weil Prof. Dr. Köhn die Entschädigungsakten mit den damals erstatteten Gutachten in seinem Gutachten ausgewertet hat.

Aus diesen Gründen ist die sofortige Beschwerde der Klägerin unbegründet. Sie muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.